

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der m & m public design AG, Luzern

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind integrierender Bestandteil aller Rechtsgeschäfte zwischen der m & m public design AG und dem Auftraggeber/Kunden, auch wenn auf diese bei zukünftigen Geschäften nicht mehr besonders hingewiesen wird, so z.B. bei Ersatzlieferungen, Garantieleistungen, Reparaturen und Umänderungen. Durch Ertelung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber/Kunde die vorliegenden AGB.

Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden AGB und/oder der den AGB zugrunde liegenden Verträge und Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der m & m public design AG. Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers/Kunden, die auf Bestellungen oder anderen Korrespondenzen abgedruckt oder mitgeschickt worden sind, sind für die m & m public design AG unverbindlich. Die Ablehnung anderer Geschäftsbedingungen wird nicht in jedem Fall speziell erklärt.

Diese AGB ersetzen alle vorangegangenen und gelten ab 1. Januar 2019.

## 2. Vorarbeiten

Eine erste Besprechung am Domizil des Auftraggebers/Kunden oder am zukünftigen Standort der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Abrede der Parteien, unverbindlich. Sie dient der Orientierung der m & m public design AG über Ziel und Zweck der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie über deren Platzierung und Befestigung am Bauwerk. Sofern für diese Besprechung vonseiten der m & m public design AG eine Projektskizze, provisorische Offerte, o.ä. ausgearbeitet wird, bleiben solche im Hinblick auf die Besprechung vor- und unterbreiteten Inhalte und Produkte, einschliesslich aller damit verbundenen Immaterialgüter- und sonstigen Rechte, im alleinigen Eigentum der m & m public design AG. Jede weitere vom Auftraggeber/Kunden verlangte Entwurfsvariante sowie die Anfertigung von Konzepten, Farbskizzen, Modellen, Attrappen, Prototypen oder Mustern stellen einen Auftrag vonseiten des Auftraggebers/Kunden dar und sind entsprechend gesondert gemäss Aufwand der m & m public design AG zu honorieren.

Präsentationsaufträge für Wettbewerbe werden, vorbehaltlich einer anderslautenden Abrede, nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die im Rahmen von Wettbewerbspräsentationen vorgestellten Inhalte (Ideen, Konzepte etc.) und Produkte, einschliesslich aller damit verbundenen Immaterialgüter- und sonstigen Rechte verbleiben im Eigentum der m & m public design AG.

## 3. Offertstellung

Alle Angebote der m & m public design AG gelten als freibleibend. Ein der m & m public design AG erteilter Auftrag erhält für sie erst durch schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber/Kunden Verbindlichkeit. Mündliche Zusagen oder Abreden von Mitarbeitern der m & m public design AG sind erst verbindlich, wenn sie vonseiten eines Zeichnungsberechtigten der m & m public design AG schriftlich bestätigt worden sind.

Den kommunizierten Preisen liegen die am Tage der Ermittlung gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Sollten sich diese Kosten bis zur Auftragserteilung verändert haben, so erfolgt eine entsprechende Preisangleichung.

## 4. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kommt mit der Auftragsbestätigung durch die m & m public design AG zustande. Etwaige Fehler oder Widersprüche in der Auftragsbestätigung sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von fünf Tagen gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Besteller genehmigt.

Massangaben auf den Angebots- und Auftragsunterlagen sind durch den Auftraggeber/Kunden zu prüfen. Die auf den Unterlagen angedruckten Farben sind nicht farbverbindlich.

Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Auftrag aus konstruktiven oder materialtechnischen Gründen nicht gemäss der Auftragsbestätigung der m & m public design AG ausgeführt werden kann, ist die m & m public design AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers/Kunden ist in diesem Fall, vorbehaltlich eines grobfahrlässigen oder absichtlichen Verschuldens der m & m public design AG, ausgeschlossen.

## 5. Leistungsänderungen/Annulationen

Änderungen oder Annullierung der vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss sind nur mit schriftlichem Einverständnis

der m & m public design AG sowie gegen volle Schadloshaltung der m & m public design AG für alle dadurch entstehenden Kosten und Verluste möglich. Bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrages, wie Streichung oder Kürzungen von zu erbringenden Leistungen, kann die m & m public design AG ausserdem eine angemessene Entschädigung für bereitgestellte Kapazitäten verrechnen.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich, die festgelegten Auslagen und Vergütungen für die vereinbarten Leistungen innert der vorgesehenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Wird eine Anzahlung oder Teilzahlung nicht innert Zahlungsfrist geleistet, so ist sofort die gesamte Restforderung der m & m public design AG zur Zahlung fällig, auch wenn dafür spätere Verfalldaten angesetzt waren. Der Auftraggeber/Kunde hat der m & m public design AG alle nötigen Informationen zu geben, damit diese den Auftrag ausführen kann. Der Auftraggeber/Kunde hat Anweisungen der m & m public design AG, welche für die Auftragsausführungen erforderlich oder nötig sind, nachzukommen sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert oder unmöglich macht. Werden bauseitig Gerüste, Spezialleitern, Fahrleitern, Hebebühnen, Kranen oder ähnliches zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber/Kunde die Aufsichtspflicht betreffend die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber/Kunde trägt sodann allein die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Unterbaus, auf dem das bestellte Produkt befestigt wird.

Der Auftraggeber/Kunde hat die m & m public design AG rechtzeitig auf besondere technische, gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, soweit diese für die richtige Ausführung des Auftrages notwendig sind. Der Auftraggeber/Kunde übergibt der m & m public design AG rechtzeitig die für die richtige Ausführung des Auftrages erforderlichen Dokumente und Unterlagen. Mehraufwendungen durch nicht rechtzeitige Information oder mangelhafte Dokumente oder Unterlagen werden dem Auftraggeber/Kunden in Rechnung gestellt.

Haben der m & m public design AG mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, so haften sie gegenüber der m & m public design AG solidarisch.

## 7. Leistungsumfang

Für die Fertigung und Lieferung durch die m & m public design AG ist der Wortlaut der Auftragsbestätigung massgebend. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung sind Maurerarbeiten (Mauerdurchbrüche, Giessen von Betonsokkeln, Setzen von Steinschrauben, Beschwerungssteine und dergleichen), Spenglerarbeiten (Abdichten von Durchbrüchen, Abdeckungen usw.), Dachdecker-, Verputz- und Malerarbeiten sowie die Stellung von Gerüsten, Spezialleitern, Fahrleitern, Hebebühnen, Kranen oder ähnlichem im vereinbarten Preis nicht inbegriffen. Muss auf Verlangen des Auftraggebers/Kunden ein statischer Nachweis über die Tragfähigkeit des Unterbaus durch die m & m public design AG erbracht werden, so gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

Änderungen der Ausführungszeichnungen, die sich bei der Fertigung des Produkts sich als technisch notwendig erweisen, sind möglich und gelten mit der Auftragserteilung als zugestanden. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

Vor Ausführung wird eine Besprechung zwecks Abklärung der endgültigen Platzierung des bestellten Produkts am Bauwerk, der konstruktiven Erfordernisse, der bauseits zu erstellenden Zuleitungen, Schutzrohre, Maurerarbeiten, Mauerdurchbrüche, zu giessenden Betonsokkel usw. durchgeführt. Zu dieser Besprechung hat der Auftraggeber/Besteller die nötigen Handwerker und Fachleute zuzuziehen. Die entstehenden Kosten für Reise und Arbeitszeit werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Prototypen und Muster gehören vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Abrede nicht zur Lieferpflicht und müssen vom Auftraggeber/Kunden separat bezahlt werden, einschliesslich der Kosten für deren Vorführung am Bauobjekt.

## 8. Montage und Stromzuführung

Bei anschlussfertig offener Ware erfolgt die Montage durch das Personal der m & m public design AG. Der Anschluss der Ware an die Stromversorgung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber/Kunden.

Der Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für eine reibungslose Montage rechtzeitig und auf seine Kosten zu schaffen. Falls erforderlich, ist dem Personal der m & m public design AG ein verschliessbarer trockener Raum zur Aufbewahrung von Installationsmaterial und Werkzeugen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung sind die notwendigen Hochspannungskabel, deren Einzugs in die Schutzrohre, die Schutzrohre selber bis zur Anlage, Drähte, Erdleitungen

und Kompensationen nicht im Lieferpreis inbegriffen. Die prüfmarseitige Stromzuführung ist in jedem Falle durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen. Die entsprechenden Kosten, einschliesslich Material, wie Zuleitungen, Schaltuhr usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

## 9. Lieferung und Gefahrenübergang

Vorbehaltlich anderer Abreden ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

Bei Lieferung "ab Werk" geht die Gefahr an den Auftraggeber/Kunden über, wenn die Ware die Fabrik verlässt, auch wenn der Transport durch Fahrzeuge der m & m public design AG erfolgt.

Die Liefertermine und die vereinbarten Anlieferzeiten werden so genau wie möglich angegeben, ohne dass sie garantiert werden. Lieferfristen beginnen an dem Tag zu laufen, an welchem die Bestellung in allen Punkten abgeklärt ist, der Auftrag durch die m & m public design AG schriftlich bestätigt wurde, die behördlichen und privaten Bewilligungen vorliegen und eine allfällig vertraglich vereinbarte Anzahlung eingetroffen ist.

Im Fall von Vertragsänderungen, die die Lieferfristen beeinflussen, oder bei verspätetem Materialeingang, Streik, höherer Gewalt oder anderen nicht von der m & m public design AG beeinflussbaren Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen (auch innerhalb eines Lieferverzuges) angemessen. Schadenersatzansprüche oder Vertragsrücktritt im Fall einer verspäteten Lieferung sind ausgeschlossen, sofern m & m public design AG diese Verspätung nicht grobfahrlässig oder absichtlich verschuldet hat.

## 10. Abnahme

Als Abnahme gilt der Zeitpunkt der Entgegennahme des Produkts und/oder der Leistung. Bei Montagearbeiten erfolgt die Abnahme durch entsprechende Mitteilung der m & m public design AG an den Auftraggeber/Kunden oder spätestens durch die Ingebrauchnahme des Produkts und/oder der Leistung durch den Auftraggeber/Kunden.

Der Auftraggeber/Kunde hat die gelieferten Produkte oder Leistungen unverzüglich nach Abnahme zu prüfen. Möglicherweise entdeckte Mängel sind im allfälligen Abnahmeprotokoll festzuhalten oder mangels eines solchen der m & m public design AG spätestens innert 5 Werktagen nach Abnahme schriftlich bekanntzugeben. Sollten Mängel an einzelnen Werkkomponenten festgestellt werden, gelten nur die vertragsgemäss hergestellten Werkkomponenten als genehmigt. Nicht erkennbare oder später auftretende Mängel der Produkte (nachträgliche Mängel), sind der m & m public design AG spätestens innert 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des jeweiligen Mangels schriftlich mitzuteilen.

## 11. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung erstreckt sich auf alle Arbeiten und Produkte der m & m public design AG, die infolge Fabrikations- oder Materialdefekten unbrauchbar oder schadhaft geworden sind. Geringe Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form, Farbe oder Qualität, insbesondere auch im Farbton der Lackierung, der Emailierung, des Acrylglases oder der Leuchtfarbe sowie technisch bedingte Konstruktionsänderungen, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Werkes nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

Wird ein Mangel festgestellt und rechtzeitig angezeigt, kann die m & m public design AG das mangelhafte Produkt oder die mangelhafte Leistung nach eigener Wahl nachbessern oder ersetzen. Sofern ein Ersatz oder eine Nachbesserung unverhältnismässig sind oder die Mängel infolge Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigt werden können, kann der Auftraggeber/Kunde den Ersatz des effektiven Minderwertes (Minderung), nicht jedoch die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung), verlangen, es sei denn, der effektive Minderwert erreicht den Betrag des vereinbarten Vertragspreises. Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Auftraggeber/Kunde oder ein Dritter ohne Einwilligung der m & m public design AG zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist die m & m public design AG nicht verpflichtet.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers/Kunden verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach Abnahme des Werkes. Für Produkte, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Auftraggebers/Kunden bestimmt sind, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.

Die m & m public design AG übernimmt keine Gewähr für nicht von ihr verschuldete Mängel, wie namentlich Mängel, die auf

- fehlerhafte Installation durch den Auftraggeber/Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten;
- Bedienungsfehler;

- den Eingriff in die oder Modifikation der Produkte durch den Auftraggeber/Kunden oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten; oder
- äusserer Einwirkung auf die Produkte oder angemessene Abnutzung von Teilen beschränkter Lebensdauer

zurückzuführen sind.

Insbesondere übernimmt die m & m public design AG keine Gewähr für:

- die Geeignetheit der Produkte für einen anderen als den vertraglich bestimmten Verwendungszweck;
- die Kompatibilität und das Funktionieren mit anderen Produkten, sofern nicht explizit zugesichert;
- Drittprodukte und Bestandteile (inkl. Halbfertigprodukte) von Dritten (für diese ist der betreffende Hersteller verantwortlich);
- Leistungen, die den Vorgaben des Auftraggebers/Kunden entsprechend erbracht wurden;
- Mängel, die durch ordnungswidrigen Betrieb/Nutzung der Produkte durch den Auftraggeber/Kunden oder durch Betrieb/Nutzung der Produkte durch Personen, die nicht durch die m & m public design AG ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, entstanden sind;
- Mängel, die durch Glasbruch, Kabelbrände, Überspannung und Elementarschäden entstanden sind.

Für Drittprodukte und Bestandteile von Drittherstellern, die in das endgültige Produkt der m & m public design AG integriert werden, gelten die Gewährleistungen der jeweiligen Hersteller unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die m & m public design AG.

Die Haftung der m & m public design AG für Mangelfolgeschäden oder sonstige Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch grobfahrlässiges oder absichtliches Handeln der m & m public design AG oder der für sie handelnden Mitarbeiter verursacht worden sind. Die Haftung der m & m public design AG für Schäden, die im Zusammenhang mit einem Transport durch ein Drittunternehmen entstanden sind, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### 12. Annahmeverzug des Auftraggeber/Kunde

Kann oder will der Auftraggeber/Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernehmen, behält sich die m & m public design AG vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die m & m public design AG ist im Falle eines Annahmeverzuges des Auftraggeber/Kunde nicht mehr an allfällige Liefertermine gebunden und haftet folglich nicht für Verspätungsschäden. In jedem Falle behält sich die m & m public design AG das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

#### 13. Bewilligungen

Die Gültigkeit des Kaufvertrages ist unabhängig von der Erteilung der Bewilligung durch Behörden oder Dritte. Sofern nicht anders vereinbart, ist deren Beschaffung Sache des Auftraggebers/Kunden. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden den Auftraggeber/Kunden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Eine sich daraus ergebende Verteuerung trägt der Auftraggeber/Kunde.

#### 14. Immaterialgüterrechte

Alle Rechte an den von der m & m public design AG gefertigten Konzepten, Designs, Grafiken, CAD- und 3D-Zeichnungen, Dekors, Entwürfen, Modellen, Filmen, Fotos, Konstruktionszeichnungen, Anleitungen, Handbüchern, Kostenvoranschlägen, Schablonen, Werkzeugen, EDV-Daten- und Datenträgern usw. bleiben bei der m & m public design AG. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung der oben aufgeführten Dokumente/Produkte/Daten usw., Verwertung (auch mittels EDV-Hilfsmitteln) und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte sind nicht gestattet, soweit die Rechte von der m & m public design AG nicht ausdrücklich schriftlich übertragen oder eine entsprechende Nutzung von der m & m public design AG nicht ausdrücklich schriftlich erlaubt wurden.

Sofern zum Zweck der Vertragsausführung mit Zeichnungen, Entwürfen, EDV-Daten, Modellen usw. des Auftraggebers/Kunden gearbeitet werden muss, hält der Auftraggeber/Kunde die m & m public design AG in Bezug auf alle etwaigen Ansprüche vonseiten Dritter schadlos.

Die m & m public design AG ist berechtigt, die Ware mit einem Herstellerhinweis zu versehen.

#### 15. Verwendung von Bildmaterial

Die m & m public design AG ist berechtigt, eigene Fotos der im Rahmen des Auftragsverhältnisses produzierten Arbeiten oder Produkte (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Arbeiten oder Produkte, die Logos, Namen und/oder sonstige Zeichen oder Schriftzüge des Kunden/Auftraggebers wiedergeben) für eigene Zwecke (Homepage, Print, PR-Massnahmen,

usw.) uneingeschränkt zu verwenden. Der Kunde/Auftraggeber stimmt einer solchen Verwendung durch die m & m public design AG mit Erteilung des Auftrags ausdrücklich zu.

#### 16. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, inkl. Mehrwertsteuer, in Schweizer Franken, für Lieferung ab Werk. Auf der Lieferung geschuldete Steuern und Abgaben werden gesondert fakturiert.

Kosten, die durch vom Auftraggeber/Kunden zu vertretende Verzögerungen oder Erschwernisse entstehen, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht voraussehbar waren, gehen auch im Fall von Festpreisvereinbarungen zulasten des Auftraggebers/Kunden und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Im Fall einer Änderung preisbestimmender Faktoren nach Auftragsbestätigung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Material-, Personal-, und Energiekosten oder Abgaben) ist die m & m public design AG berechtigt, den vereinbarten Preis unter Aufrechterhalten des Vertrags entsprechend anzugleichen.

Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist ein Drittel des Preises bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Lieferbereitschaft und ein Drittel nach Abnahme jeweils sofort nach Erhalt der Anzahlungs-, Teil- beziehungsweise Schlussrechnung zahlbar. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der geschuldete Preis mit 5% p.a. zu verzinsen, auch wenn ein längeres Zahlungsziel festgelegt oder ein Aufschub bewilligt wird. Muss eine Forderung auf dem Betriebs- oder Rechtsweg geltend gemacht werden, so fallen alle ursprünglich zugestandenen Rabatte und Skonti dahin. Dasselbe gilt, wenn ein Nachlassvertrag oder Konkurs eintritt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Sitz der m & m public design AG gemacht werden. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Vereinbarungen über Skonti und Rabatte müssen schriftlich festgelegt und rechtsgültig von der m & m public design AG unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers/Kunden nach Auftragsbestätigung oder werden der m & m public design AG Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers/Kunden nachträglich bekannt, kann die m & m public design AG sofortige Begleichung aller Forderungen und/oder Vorauszahlungen für noch nicht erfolgte Lieferungen oder Leistungen verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

#### 17. Eigentumsvorbehalt

Die m & m public design AG behält das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Abdeckung aller Ansprüche. Sie ist ausdrücklich dazu ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt oder ein Bauhandwerkerpfandrecht in das zuständige Register eintragen zu lassen, sobald sie es für zweckmässig erachtet.

#### 18. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wie auch ihre Mitarbeiter und die beigezogenen Personen, der Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und die ihnen, sei es mündlich, schriftlich oder auf anderem Wege während der Vorbereitung und Erfüllung des Auftrages zugänglich gemacht werden. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

#### 19. Verrechnungsverbot

Forderungen der m & m public design AG können nicht mit Gegenforderungen des Auftraggebers/Kunden verrechnet werden.

#### 20. Datenschutz

Die m & m public design AG kann im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte im In- und Ausland weitergeben. Bei einer Weitergabe an Dritte wird sichergestellt, dass diese den gleichen Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt sind wie die m & m public design AG. Daten werden von der m & m public design AG oder beigezogenen Dritten namentlich zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsschluss, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, zur Adressvalidierung, zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und zu Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen sowie zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen und Produkte der m & m public design AG verwendet. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der Auftraggeber/Kunde

kann durch Mitteilung an die untenstehende Adresse eine Kopie, die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten verlangen, oder die Einwilligung zu deren Verwendung widerrufen.

#### 21. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte darf nur erfolgen, wenn die andere Vertragspartei vorgängig schriftlich zustimmt.

#### 22. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Diese AGB sowie das den AGB zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB oder mit dem den AGB zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist am Sitz der m & m public design AG. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten).

Luzern, 1. Januar 2019

m & m public design AG  
Bodenhof 2  
6014 Luzern